

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sesselmann und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Besetzung von Ausschüssen und Aufsichtsgremien durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar

Fraktionsmitglieder einer im Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar vertretenen Fraktion wurden nach unserer Kenntnis bei der Besetzung des Begleitausschusses des Lokalen Aktionsplans in Weimar sowie des Stiftungsrates der Stiftung "Dr. Georg Haar" vom Oberbürgermeister und Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar ausgeschlossen. Der Vorgehensweise des Oberbürgermeisters und des Stadtrates der kreisfreien Stadt Weimar bei der Besetzung des Stiftungsrates stehen hier sowohl die Bestimmungen der Satzung der Stiftung "Dr. Georg Haar" als auch die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weimar und seiner Ausschüsse als Innenrechtsnorm für den Oberbürgermeister als Mitglied des Stadtrates und die Stadtratsmitglieder entgegen. Für die Besetzung des Stiftungsrates der Stiftung "Dr. Georg Haar" finden § 9 Abs. 1 der Satzung der Stiftung "Dr. Georg Haar" und § 3 Abs. 2 Satz 7 und 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weimar und seiner Ausschüsse, wonach den im Stadtrat vertretenen Fraktionen aufgrund des hier vorgeschriebenen Proporzverfahrens nach d'Hondt Sitze im Aufsichtsrat der Stiftung zukommen, Rechtsanwendung.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die kreisfreien Städte in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4506** vom 24. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. April 2023 beantwortet:

1. Nach welchem Verfahren wurde der Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplans in Weimar wann und wie mit Vertretern des Stadtrates der kreisfreien Stadt Weimar besetzt?

Antwort:

Der Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplanes (LAP) in Weimar ist kein Gremium der Stadt Weimar. Insofern handelt es sich bei den hier nachgefragten Angaben nicht um Informationen, die der Landesregierung vorliegen.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde auf Nachfrage bei der Stadt Weimar von dort in der Sache ausgeführt, dass die Mitglieder des LAP in Weimar in der Stadtratssitzung am 4. März 2020 durch Abstimmung der eingereichten Vorlagen (2020/071/V, 2020/072/V, 2020/073/V) bestimmt wurden.

Sowohl die Stadt Weimar als auch die Europäische Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Weimar haben die relevanten Informationen zum Begleitausschuss des LAP in Weimar auf Ihren Internetseiten veröffentlicht.

Die überarbeitete Geschäftsordnung des Begleitausschusses des LAP in Weimar vom 1. Dezember 2020 ist als Anlage 1 beigelegt.

2. Welche Vertreter des Stadtrates der kreisfreien Stadt Weimar und weiterer Träger/Einrichtungen gehören dem Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplans in Weimar seit wann an (bitte namentliche Aufstellung der Mitglieder des Begleitausschusses und Bezeichnung der sie entsendenden Träger/Einrichtungen und des Stadtrates der kreisfreien Stadt Weimar)?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, handelt es sich auch bei den nachgefragten Angaben zur namentlichen Aufstellung der Mitglieder des Begleitausschusses des Lokalen Aktionsplanes (LAP) in Weimar nicht um Informationen, die der Landesregierung vorliegen. Der Begleitausschuss des LAP in Weimar ist kein Gremium der Stadt Weimar.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde auf Nachfrage bei der Stadt Weimar von dort in der Sache ausgeführt, dass der Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar in der Regel in nicht-öffentlicher Sitzung tagt. Eine namentliche Nennung der Mitglieder ist im Rahmen der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Der Begleitausschuss setzt sich gemäß den Vorgaben in Nummer 1 (Mitglieder des Begleitausschusses) der überarbeiteten Geschäftsordnung des Begleitausschusses des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar vom 1. Dezember 2020 aus den folgenden zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen zusammen:

- 5 Vertreter/-innen der Träger der Jugendhilfe (aus der AG 78),
- 3 Vertreter/-innen des Stadtrates,
- 1 Vertreter/-in der Kirchgemeinden,
- 2 Vertreter/-innen der Verwaltung, davon 1 Vertreter/-in des federführenden Amtes,
- 1 Vertreter/-in des Bürgerbündnis gegen Rechtsextremismus Weimar,
- 1 Vertreter/-in des Studienkonvents der Bauhaus-Universität Weimar,
- die/der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Weimar,
- 1 Vertreter/-in aus dem Spektrum LSBTIQ*,
- 1 Vertreter/-in aus dem Jugendforum,
- 1 Vertreter/-in der Migrant(inn)enselbstorganisation,
- Beratendes Mitglied mit Teilnahme- und Rederecht: Koordinierungs- und Fachstelle des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar.

3. Nach welchem Verfahren wurde der Stiftungsrat der Stiftung "Dr. Georg Haar" Weimar wann und wie mit Vertretern des Stadtrates der kreisfreien Stadt Weimar besetzt?

Antwort:

Der Stiftungsrat der Stiftung "Dr. Georg Haar" ist kein Gremium der Stadt Weimar. Die Stadt Weimar ist lediglich Stifter.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde von der Stadt Weimar zum Sachverhalt mitgeteilt, dass die Vorgaben zur Mitgliederzahl des Stiftungsrates der Stiftung "Dr. Georg Haar" grundsätzlich in § 9 der Satzung der Stiftung "Dr. Georg Haar" festgelegt sind. Demgemäß besteht nach § 9 Nr. 1 Stiftungssatzung der Stiftungsrat aus neun Mitgliedern. Alle im Stadtrat vertretenen Fraktionen können ein Stiftungsratsmitglied vorschlagen. Die restlichen Mitglieder werden vom Oberbürgermeister vorgeschlagen. Sollte die Zahl der Fraktionen die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder übersteigen, steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen nach ihrer Fraktionsstärke zu. Die Satzung der Stiftung "Dr. Georg Haar" ist als Anlage 2 beigelegt.

Im Einzelnen wurde von der Stadt Weimar zum Sachverhalt im Rahmen der Besetzung des Stiftungsrates der Stiftung "Dr. Georg Haar" ausgeführt, dass im Jahr 2021 die Fraktionen SPD und weimarwerk bürgerbündnis e.V. jeweils für ihre Fraktion einen Vorschlag eingebracht hatten. Aufgrund fehlender Vorschläge anderer Fraktionen, übte der Oberbürgermeister sein Vorschlagsrecht aus und schlug drei weitere Kandidaten vor, da in diesem Jahr fünf Stiftungsräte vom Stadtrat gewählt und vom Oberbürgermeister bestellt werden mussten.

Im Jahr 2022 machte die Fraktion CDU von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch. Aufgrund fehlender Vorschläge anderer Fraktionen übte der Oberbürgermeister auch hier sein Vorschlagsrecht aus und schlug einen weiteren Kandidaten vor, da in diesem Jahr zwei Stiftungsräte vom Stadtrat gewählt und vom Oberbürgermeister bestellt werden mussten.

4. Unterliegt der Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar bei Verfahren zur Besetzung von Mitgliedern von Aufsichtsgremien dem Grundsatz der und einer Pflicht zur Organtreue?

Antwort:

Der Stadtrat der Stadt Weimar ist an die gesetzlichen Regelungen sowie seine eigenen satzungsrechtlichen Regelungen und Geschäftsordnungsregelungen gebunden.

5. Beabsichtigt die Landesregierung bei (Wahl-)Verfahren zur Besetzung von Mitgliedern von Aufsichtsgremien durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar ein hierfür geltendes Proporzverfahren nach d'Hondt mit rechtsaufsichtlichen Maßnahmen durchzusetzen und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Eine abstrakt generelle Auskunft zu der Frage ist nicht möglich, da die Anwendung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen immer an Hand des konkreten Einzelfalls zu prüfen ist.

Maier
Minister

Anlagen*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP sowie die fraktionslosen Abgeordneten. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachenummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Begleitausschusses des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar:

Überarbeitete Geschäftsordnung

1. Mitglieder des Begleitausschusses

a) Die folgenden Träger/Einrichtungen können Vertreter*innen in den Begleitausschuss (BgA) entsenden.

5 Vertreter*innen der Träger der Jugendhilfe (aus der AG 78)
3 Vertreter*innen des Stadtrates
1 Vertreter*in der Kirchgemeinden
2 Vertreter*innen der Verwaltung, davon 1 Vertreter*in des federführenden Amtes
1 Vertreter*in des Bürgerbündnisses gegen Rechtsextremismus Weimar
1 Vertreter*in des Studienkonvents der Bauhaus-Universität Weimar
Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Weimar
1 Vertreter*in aus dem Spektrum LSBTIQ* (queerweg e.V.)
1 Vertreter*in aus dem Jugendforum
1 Vertreter*in der Migrant*innenselbstorganisationen
Beratendes Mitglied mit Teilnahme- und Rederecht: Koordinierungs- und Fachstelle des Lokalen Aktionsplans (LAP) in Weimar

b) Erweiterungen oder Verminderung des BgAs sind auf Vorschlag der BgA-Mitglieder möglich. Der BgA stimmt darüber in einer ordentlichen Sitzung ab. Nimmt ein Mitglied den Sitz über vier Sitzungen in Folge nicht wahr und ernennt auch keine/n Stellvertreter*in, reduziert sich die Zahl der ordentlichen Mitglieder des BgA um diese*n Vertreter*in, soweit die entsendende Institution nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine nachrückende Person benennt.

c) Der BgA behält sich vor, Personen, die antidemokratischen, fremdenfeindlichen, rechtspopulistischen und/oder rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören oder die z. B. der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, fremdenfeindliche, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, die Mitarbeit im BgA und in der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Weimar zu verwehren bzw. sie auszuschließen.

d) Die Initiativ- und Vorschlagsfunktion der einzelnen Mitglieder obliegt dem jeweiligen Träger.

e) Der Begleitausschuss hat sich am 27.05.2015 konstituiert.

2. Wesen und Aufgaben des Begleitausschusses (BgA)

Der Begleitausschuss hat folgenden Struktur, Aufgaben und Verantwortungen:

- Der BgA hat im Hinblick auf seine Mitglieder eine plurale und vielfältige Zusammensetzung.
- Der BgA gibt eine Förderempfehlung für die Projekte im LAP.
- Der BgA begleitet die Koordinierungsstelle konstruktiv-kritisch (Steuerung).
- Der BgA hat Anregungs- und Initialfunktion für den LAP und unterstützt bei der Entwicklung und Fortschreibung der lokalen Strategien.

- Die Mitglieder des BgA kommunizieren den LAP in ihre Arbeitsbereiche und Netzwerke (Multiplikation).
- Die Vorbereitung der Sitzungen, deren Leitung und Moderation obliegt der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) bzw. bei deren Abwesenheit dem federführenden Amt. Die Begleitung der Projekte liegt bei der KuF, sie informiert den BgA über deren Verläufe.

3. Abstimmung

a) Jedes Mitglied des BgA hat bei Abstimmungen eine Stimme. Es gilt das Präsenzprinzip. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Enthaltung ist möglich. Sollten weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses in einer Sitzung anwesend sein, erfolgen die Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail.

Bei vier Mal Fehlen, entfällt das Stimmrecht. Ein Projekt im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes kann nur bewilligt werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses (BgA) diesem zugestimmt haben. Stimmenthaltungen werden separat gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Bewilligung als nicht erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

b) Stimmberechtigte Vertreter*innen des BgA Weimar, die über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen können (bspw. durch Elternzeit, Auslandsaufenthalte, längere Krankheit) benennen eine*n Stellvertreter*in ihrer entsendenden Organisation zur Vertretung. Diese*r Vertreter*in muss vom entsendenden Gremium (bspw. Stadtrat, StuKo, AG 78 etc.) bestätigt werden.

Stellt eine Institution, die als Mitglied des Begleitausschusses vertreten ist und dessen Vertreter*in für die jeweilige Institution tätig ist, einen Antrag für ein Projekt im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes, ist das jeweilige Mitglied des Begleitausschusses aufgefordert, für die Zeit der Diskussion und Abstimmung des Einzelprojektvorhabens den Raum zu verlassen. Im Zweifel, ob ein Mitglied im Sinne dieser Regelung zugehörig ist oder eine besondere Nähe hat z.B. durch Kooperationspartnerschaft mit finanzieller Beteiligung, entscheiden die weiteren anwesenden Mitglieder des BgA mit einfacher Mehrheit.

Bei Bedarf können Antragsteller*innen in die Sitzung des Begleitausschusses eingeladen werden, um ihre Projekte persönlich zu erläutern und zu präsentieren, wenn die einfache Mehrheit des BgA das verlangt.

4. Sitzungsturnus und Ort

Die Sitzungen des BgA finden nach Bedarf, aber mindestens dreimal im Jahr statt. Die Sitzungen finden regulär beim Träger der Koordinierungs- und Fachstelle statt. Digitale Treffen sind zulässig. Die schriftlichen Einladungen erfolgen durch die Koordinierungs- und Fachstelle. Die elektronische Form der Einladung ist zulässig. Die Einladungen werden grundsätzlich mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin zum Versand gebracht. Das Protokoll der jeweiligen Sitzungen wird für alle Mitglieder des BgA innerhalb von drei Wochen zum Versand gebracht. Außerordentliche Sitzungen können unter Beachtung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn die Koordinierungs- und Fachstelle diese - nach besonderen Bedarf - dazu einlädt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder

des BgA dies für notwendig erachten und schriftlich bei der Koordinierungs- und Fachstelle beantragen.

5. Förderkriterien

Die Grundlage für die Bewilligung der beantragten Projekte bilden die Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vom 11.11.2019, die „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention“¹ und die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“.²

6. Öffentlichkeitsarbeit

Über die Arbeit des BgA in den (sozialen) Medien berichtet die Koordinierungs- und Fachstelle des Lokalen Aktionsplans Weimar.

7. Verschwiegenheit

Die Inhalte der eingereichten Anträge sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Über die Diskussionen im Allgemeinen und das Abstimmverhalten einzelner BgA-Mitglieder bei Entscheidungen über die Projektanträge vereinbaren alle Mitglieder Stillschweigen. Die Antragsteller*innen werden hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses ausschließlich über die Koordinierungs- und Fachstelle oder ggf. durch das federführende Amt informiert.

8. Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist in Anwesenheit der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des BgA möglich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Weimar, 1. Dezember 2020

¹ https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/Leitlinien_Zweite_Foerderperiode/Foerderrichtlinie_Demokratie_leben_Projekte_Demokratieforderung_Vielfaltgestaltung_Extremismuspraevention_GMBI_barrierefrei.pdf

² <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVTH-216000-TMBJS-20171220-SF&psml=bsthueprod.psml&max=truedes>

Satzung der Stiftung „Dr. Georg Haar“

Präambel

Durch das Testament vom 6.6.1945 hat der Kaufmann Dr. Georg Haar seine Frau Felicitas Haar zur alleinigen Erbin seines Vermögens eingesetzt. Im Todesfall seiner Frau sollte die Stadt Weimar die alleinige Erbin sein und folgende Auflagen erfüllen :

1. Errichtung eines Waisenhauses in der Villa Haar,
2. Finanzierung des Waisenhauses aus den Reinerträgen der Fa. Max Haar und den sonstigen Häusern und Grundstücken.

In Ausführung des letzten Willens des Erblassers hat die Stadt Weimar im Jahre 1947 die Stiftung „Dr. Georg Haar“ errichtet und das gesamte ihr durch Erbgang zugefallene Sondervermögen ausschließlich und unmittelbar dem Kinderheim „Villa Haar“, Oberweimar, Ilmstraße 6, gewidmet.

Am 29.11.1952 wurde gegen den ausdrücklichen, im Testament niedergelegten Willen des Stifters Dr. Georg Haar, die Stiftung aufgelöst.

Am 13.3.1991 wurde die Stiftung „Dr. Georg Haar“ durch die Stadt Weimar zum Zweck der Förderung der Jugendwohlfahrt und insbesondere zum Betrieb des Kinderheimes „Villa Haar“ neu begründet.

Durch die Neufassung der Satzung soll den veränderten sozialen, strukturellen und rechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Dr. Georg Haar“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Weimar.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Diesen Zweck verwirklicht sie insbesondere durch den Betrieb von Heimeinrichtungen sowie die Erbringung von Leistungen, die dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen das Elternhaus zu erhalten, die präventiv wirken und junge Menschen in Ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.

3. Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann die Stiftung Gesellschaften und Zweckbetriebe gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen besteht aus

a) den Immobilien:

- Villa Haar und Park, Oberweimar, Dichterweg 2 a,
- Kinderheim „Villa Felicitas“, Dichterweg 2 a,
- Verwaltungsgebäude „Kutscherhaus“, Dichterweg 2 a,
- Hausgrundstücke Weimar, Schillerstraße 5 a,
- Brauhausgasse 8 (ehemals Deinhardtgasse 8),
- Schillerstraße 2,

b) aus dem Privatvermögen wie in der als Anlage beigefügten Abschrift des Testamentes des Erblassers ersichtlich.

2. In Erfüllung des Stifterwillens und zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes verwaltet die Stiftung das Vermögen sparsam und wirtschaftlich nach den Prinzipien eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns.

3. Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabeordnung (§§ 52 ff) in der jeweiligen gültigen Fassung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

3. In Verfolgung ihres Zweckes entwickelt und unterhält die Stiftung Einrichtungen zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien als Zweckbetriebe gemäß § 68 AO.

§ 5

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sowie Leistungsentgelte und Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Stiftung kann Ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Der Stiftungsrat kann für den Zeitaufwand des Vorstandes bei der Verfolgung des Stiftungszweckes eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird vom Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Nachfolger ausscheidender Vorstandsmitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt.
2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall
 - a) nach Ablauf von 3 Jahren seit der Bestellung
 - b) durch Rücktritt, der jederzeit schriftlich erklärt werden kann.
3. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Betroffenen Vorstandsmitgliedern wird zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n).
2. Der Vorstand führt die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er entscheidet in allen Fragen sofern nicht eine Zuständigkeit des Stiftungsrates gemäß § 9 gegeben ist. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann sich der Vorstand eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedienen. Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates festgelegt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliederzahl und Amtszeit des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden vom Stadtrat gewählt und sind sodann vom Oberbürgermeister zu Mitgliedern des Stiftungsrates zu bestellen. Jede im Stadtrat vertretene Fraktion kann ein Stiftungsratsmitglied vorschlagen. Die restlichen Mitglieder werden vom Oberbürgermeister vorgeschlagen. Sollte die Zahl der Fraktionen die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder erreichen, entfällt das Vorschlagsrecht des OB. Sollte die Zahl der Fraktionen die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder übersteigen, steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen nach ihrer Fraktionsstärke zu.
2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall
 - a) nach Ablauf von 5 Jahren seit der Bestellung
 - b) durch Rücktritt, der jederzeit schriftlich erklärt werden kann
 - c) durch Abberufung seitens des Oberbürgermeisters in Vollzug eines Stadtratsbeschlusses auf Vorschlag des Stiftungsrates. Betroffenen Stiftungsräten wird zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.
3. Erneute Berufung ist in den Fällen 2.a) und 2.b) möglich. Die Nachfolger der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt. Mitglieder, deren Amtszeit gemäß Abs. 2 a) abgelaufen ist, bleiben bis zur Neubestimmung eines Nachfolgers durch den Stadtrat im Amt.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Beratung, Unterstützung und Kontrolle des Vorstandes bei seiner Tätigkeit und Einhaltung des Stifterwillens
 - b) Wahl des Vorstandes und Entscheidung über dessen Aufwandsentschädigung
 - c) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers der Stiftung auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Investitionen von über 50.000,- € je einzelner Investitionsmaßnahmen
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung der Stiftung und Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Veräußerung und den Erwerb von Grundbesitz, Gründung neuer Betriebsteile und Beteiligung an Gesellschaften
 - h) Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Stadtrat auf der Grundlage der Beschlussfassungen der Stiftungsorgane über Satzungs- und Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung.

§ 11

Beschlussfassung

1. Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist unter Beachtung von Absatz 4 unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Vorstand und Stiftungsrat sind dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit diese Satzung nicht anderes vorgibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Anträge auf Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 2 g) und § 12 bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 9 2c) und § 13 bedürfen einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder.
4. Zu Sitzungen des Stiftungsrates wird mit einer Frist von drei Wochen und Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit eine Sitzung des Stiftungsrates über den Vorsitzenden einberufen zu lassen. Kommt der Vorsitzende der Aufforderung zur Einladung nicht binnen zwei Wochen nach, ist das jeweilige Mitglied selbst berechtigt, zur Sitzung einzuladen.

5. Beschlüsse des Vorstandes oder des Stiftungsrates können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Beim Umlaufverfahren gilt Schweigen innerhalb von fünf Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Organs fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 12

Satzungsänderung

1. Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Die Entscheidung steht unter Zustimmungsvorbehalt des Stadtrates.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
3. Die Entscheidung wird in Form einer Beschlussvorlage des Stadtrates zur Zustimmung vorgelegt.
4. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates und aller Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Entscheidung wird in Form einer Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt.
4. Beschlüsse zur Zweckänderung, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist eine Einwilligung der Finanzbehörde nötig.

5. Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwa verbleibendes Vermögen an die Stadt Weimar, die dieses ebenso wie den gesamten Nachlass des Herrn Dr. Georg Haar unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Aufsicht

1. Die Stiftung untersteht der staatlichen Stiftungsaufsicht.